

Schul- und Hausordnung der St. Raphael-Schulen Heidelberg



Um das Leben in der Schulgemeinschaft zu ordnen und zu regeln, besteht diese Schulordnung. Sie kann nur dann sinnvoll verwirklicht werden, wenn alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich mitwirken und sich in die erforderliche Ordnung einfügen. Deswegen wollen wir rücksichtsvoll, hilfsbereit und freundlich miteinander umgehen.

In diesem Sinne verstehen wir unsere Schul- und Hausordnung als eine vernünftige Übereinkunft, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten und ein Lernen und Zusammenleben in angenehmer Atmosphäre ermöglichen soll.

I. Vor und nach dem Unterricht

1.1 Schulweg

Die folgenden Regeln dienen der Sicherung des Schulwegs. Sie sind keine Schulvorschriften, sondern ergeben sich aus den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und dem Erlass über den "sicheren Schulweg".

- 1.1.1 Schüler/innen, die Straßenbahn oder OEG benutzen, können an den Haltestellen Blumenthalstraße oder Kußmaulstraße aussteigen. Für gefahrloses Überqueren der Straße ist die Signalregelung für Fußgänger zu beachten.
- 1.1.2 Zweiradfahrer werden auf die bestehende Einbahnstraßenregelung in der Roonstraße hingewiesen: Das Fahren in Richtung Handschuhsheimer Landstraße ist verboten.

1.2 Fahrräder sowie motorisierte Zweiräder

Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist nicht erlaubt. Diese Verkehrsmittel sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie müssen abgeschlossen bzw. gesichert werden; die Schule übernimmt keine Haftung.

1.3 Betreten der Schulhäuser, Benutzung der Unterrichtsräume

- 1.3.1 Vor der ersten Stunde werden die Gebäude ab 7.40 Uhr geöffnet.
- 1.3.2 Schüler/innen, deren Unterricht nach der ersten Stunde beginnt, sollten das Schulgebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten, damit sie den Unterricht nicht stören.
- 1.3.3 Auswärtigen Schüler/innen steht vor der ersten Stunde der Raum 502 als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- 1.3.4 Findet der Unterricht in einem anderen Raum als im Klassenzimmer statt, sind die Schultaschen mitzunehmen.
- 1.3.5 Vor Beginn einer Unterrichtsstunde in einem Fachraum versammelt sich die Klasse vor dem Fachraum und wartet, bis der Fachlehrer sie einlässt.

II. Teilnahme am Unterricht

- 2.1 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies dem Sekretariat unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, fernmündlich noch am gleichen Tag, mitzuteilen es kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Bei jedem Schulversäumnis ist eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Versäumnis dem Klassenlehrer bzw. Tutor vorzulegen.
- 2.2 Eine Entlassung aus dem Unterricht aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich mit entsprechendem vom Lehrer unterzeichneten Entlasszettel und Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten.

- 2.3 Eine Beurlaubung für eine Stunde erteilt der Fachlehrer, für bis zu zwei Tage der Klassenlehrer, vor bzw. nach Ferienabschnitten grundsätzlich der Schulleiter. Längere Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden.
- 2.4 Der Besuch von Schulgottesdiensten wird von Schüler/innen gemäß § 1 des Schulvertrages erwartet.
- 2.5 Nicht volljährige Schüler/innen dürfen während ihrer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen.
- 2.6 Findet Unterricht im K-Gebäude statt, so wird von den Schüler/innen erwartet, dass sie sich ohne Verzögerung ins o. g. Schulgebäude begeben. Der Weg vom und zum K-Gebäude führt über die Moltkestraße und Handschuhsheimer Landstraße.

III. Pausen

- 3.1 Die kleinen Pausen dienen dem Wechsel der Klassen- und Fachräume, dem Vorbereiten der Hefte und Bücher für die nächste Stunde und gegebenenfalls dem Aufsuchen der Toiletten.
- 3.2 Die große Pause (Hofpause) ermöglicht den Schüler/innen sich an der frischen Luft zu entspannen und die Konzentrationsfähigkeit für die folgenden Stunden zu erneuern.
- 3.3 Die Klassen 5-9 halten sich während der Hofpause im Park bzw. im Hof auf. Dabei ist zu beachten, dass der Rasen und der Umgang der Aula nicht betreten werden dürfen.
- 3.4 Die Schüler/innen haben sich nach dem Läuten unverzüglich in die große Pause (Hofpause) zu begeben. Der zuletzt in der Klasse unterrichtende Lehrer achtet darauf, dass das Licht ausgeschaltet ist, während der Heizperiode die Fenster geschlossen sind und eventuell die Tür abgeschlossen wird.
- 3.5 Bei Unterricht im K-Gebäude über die große Pause entscheidet die entsprechende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung über die Art und Weise der Pausenregelung.
- 3.6 Bei Regenwetter können sich die Schüler/innen im Klassenzimmer (nicht aber in den Fachräumen) aufhalten.
- 3.7 Den Schüler/innen ist erlaubt, in den großen Pausen die Bücherei aufzusuchen.
- 3.8 Der Aufenthalt bei den Fahrradständern während der Pause ist nicht gestattet.
- 3.9 Ballspiele sowie Schneeballwerfen sind wegen versicherungsrechtlicher Vorgaben verboten.
- 3.10 Getränke in offenen Bechern dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden.
- 3.11 Beim ersten Läuten gehen die Schüler/innen in die Unterrichtsräume; spätestens mit dem zweiten Läuten haben sie ihre Plätze eingenommen.
- 3.12 Ist nach zehn Minuten die Klasse noch ohne Lehrkraft, meldet dies der Klassensprecher (im Verhinderungsfall sein Vertreter oder ein Klassenordner) im Sekretariat.

IV. Schulgelände: Grünanlagen, Gebäude, Klassenzimmer

- 4.1 Gutes Arbeiten ist nur in angenehmer Atmosphäre möglich. Dazu gehört auch die Sauberkeit im Schulgelände und im Klassenzimmer. Lehrer und Schüler/innen achten gemeinsam auf die Reinhaltung. Jede Klasse ist für die Sauberkeit ihres Klassenzimmers bzw. der genutzten Fachräume verantwortlich. Gastklassen achten auf die Sauberkeit des ihnen anvertrauten Raumes. Die Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Möbel etc., auch Fenster. Türen und Wände) müssen schonend behandelt werden.
- 4.2 Die Klassenzimmer können durch Pflanzen geschmückt werden. Bilder dürfen nur in Abstimmung mit dem Klassenlehrer an den ausgewiesenen Flächen aufgehängt werden.
- 4.3 Die Gänge und vor allen Dingen die Toiletten sind sauber zu halten. Schüler/innen, die gegen die Sauberkeitsvorschriften verstoßen, können zur Beseitigung der Verunreinigung herangezogen werden.
- 4.4 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung haften die Eltern bzw. die volljährigen Schüler/innen selbst.
- 4.5 Im gesamten Schulbereich ist der Abfall getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

V. Ordnungsdienste

- 5.1 Zwei Schüler/innen einer Klasse werden für die Dauer einer Woche zu Klassenordnern bestimmt. Sie sind dafür verantwortlich, dass zu Beginn jeder Stunde weiße Kreide vorhanden und die Tafel sorgfältig geputzt ist.
- 5.2 Zwei Schüler/innen sorgen als Klassenbuchordner dafür, dass das Klassentagebuch zu Beginn jeder Unterrichtsstunde dem Lehrer vorliegt, Einträge auf dem Laufenden sind und es täglich nach Unterrichtsende in das dafür vorgesehene Fach eingelegt wird.
- 5.3 Wöchentlich sorgt eine Klasse im rollierenden System für die Reinhaltung des Schulhofes. Die Zeitdauer hierfür beträgt maximal zehn Minuten.
- 5.4 Alle Schüler sind zur Sauberkeit und Ordnung in ihren Klassen und Fachräumen verpflichtet. Das schließt ein: Aufräumen des Klassenzimmers, Stühle nach Unterrichtsende auf den Tisch stellen.
- 5.5 Die Fenster werden nach der letzten Unterrichtsstunde geschlossen, die Tafeln geputzt, die Zimmer aufgeräumt, das Licht ausgemacht.

VI. Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln

- 6.1 Schulbücher, die von der Schule ausgeliehen werden, müssen schonend behandelt werden. Wird ein Buch nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, so muss es ersetzt werden. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Elternhauses.
- 6.2 Das Rauchen auf dem Schulgelände und in den Eingangsbereichen ist nicht gestattet. Ebenso ist es verboten, Alkohol in den Schulbereich mitzubringen. Drogen aller Art sind tabu
- 6.3 Kaugummikauen ist während der gesamten Unterrichtszeit und während der Pausen verboten.
- 6.4 Für Gegenstände (auch Geld), die den Schülern in der Schule abhanden kommen, kann die Schule nicht haften. Geld und Wertsachen müssen die Schüler/innen bei sich tragen, bzw. während des Sportunterrichts in die dafür vorgesehene Kiste legen.
- 6.5 Werbung und (partei-)politische Propaganda in der Schule sind verboten, insbesondere das Verbreiten von Flugblättern und das Anbringen von Plakaten (Bild und Schrift). Aushänge ieder Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Benutzung von elektronischen Geräten wie Smartphones oder Tablets durch Schülerinnen und Schüler ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Mitgebrachte Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Im Unterricht können die Geräte nach Aufforderung durch die unterrichtende Lehrkraft bzw. in Rücksprache mit ihr für unterrichtliche Zwecke eingesetzt werden. Die Benutzung von Handys sowie privaten Kommunikationsmedien ist für Kursstufenschülerinnen und –schüler im Kursstufenraum erlaubt.

VII. Schülermitverantwortung (SMV)

- 7.1 Aktuelle SMV-Informationen werden am SMV-Brett von den dazu Berechtigten (Schülersprecher/in; Verbindungslehrer/in) angebracht.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten, die den Schüler/innen in der SMV zukommen, sind in der SMV-Verordnung festgelegt.
- 7.3 In Absprache mit der Schulleitung finden regelmäßig Schülerratssitzungen statt.
- 7.4 Anträge, Wünsche und Beschwerden soll ein/e Schüler/in dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer, dem Verbindungslehrer oder der SMV-Vertretung vortragen.

VIII. Brandgefahr und Katastrophenfall, Unfälle

- 8.1 Im Gefahrenfall ist die Notfallordnung und die in den Klassen bekannt gegebene und ausgehängte Brandschutzordnung zu beachten.
- 8.2 Bei Unfällen ist sofort ein Lehrer zu verständigen.

Heidelberg, im September 2019